

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Stadtwerke Pasewalk GmbH

gültig ab: 01. Jan 2020

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem						Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a			b >= 2.500 h/a			§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh	
Mittelspannung *	MS	21,59	4,97	117,80	1,12	19,63	1,12	
Umspannung MS/NS	MS/NS	30,28	5,69	120,60	2,08	20,10	2,08	
Niederspannung	NS	40,44	6,46	121,24	3,23	20,21	3,23	

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 1,5 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	53,98	64,78	75,57
Umspannung MS/NS	MS/NS	75,70	90,84	105,98
Niederspannung	NS	101,09	121,31	141,53

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	48,00	8,11
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	2,50
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	2,50
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	0,00	2,50

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung	
MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	638,56
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	263,66
NS-Lastprofil	392,90
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	18,00

Kunden ohne Leistungsmessung	
MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a
Eintarifzähler	10,38
Zweitartfzähler	20,05
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartfzähler)	55,37
intelligenter Zähler	28,37
Zusatzmessung	Euro/Messung
	3,15

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen	
MSB	MSB Euro/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	15,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

Jahresentgelte für Zählermiete (excl. Messung)

mit Leistungsmessung	
Zählermiete	Mietpreis Euro/a
MS-Lastprofil	481,06
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	263,66
NS-Lastprofil	235,40
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	18,00

ohne Leistungsmessung	
Zählermiete	Mietpreis Euro/a
Eintarifzähler	7,23
Zweitartfzähler	16,90
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartfzähler)	52,22
intelligenter Zähler	25,22

Zusatzeinrichtungen	
Zählermiete	Mietpreis Euro/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	15,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

Netzzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:
<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.